

52. 1. Ist das Amortisationsguthaben bei der neuen Böhmer Landschaft pfändbar? Hat die Pfändung Bedeutung für die nachträglich entstehende Eigentümergrundschuld?
2. In welcher Weise ist der Versteigerungserlös, der auf eine solche Grundschuld entfällt, zu pfänden?

3. Genügt für die Pfändungsankündigung mündliche Bevollmächtigung des Rechtsanwalts und nachträgliche stillschweigende Genehmigung dann, wenn inzwischen andere Gläubiger gepfändet haben?

Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 167.

Preuß. Ausf.-Ges. zur G.B.D. Art. 21.

B.G.B. §§ 135, 184, 185.

Z.P.D. §§ 829, 830, 845, 857, 80, 89 Abs. 2.

Zm.B.G. §§ 52, 91.

V. Zivilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1906 i. S. F. (Bekl.) w. R. u. Gen. (Rl.). Rep. V. 78/06.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In der Zwangsversteigerungssache des Ritterguts G. wurden in dem Kaufgelberbelegungsstermine vom 30. November 1903 von seiten der Posener Landschaft die in Abt. III Nr. 43 und 46 eingetragenen Pfandbriefsdarlehen von 72000 *M* und 52500 *M* nur abzüglich eines Betrages von 3959,10 *M* liquidiert, indem die Landschaft den gleich hohen Betrag des Amortisationsfonds mit ihrer Forderung verrechnete. Auf den getilgten Betrag erhoben Pfändungsgläubiger der Schuldnerin Marie von B. Anspruch, und die 3959,10 *M* wurden deshalb als Streitmasse zunächst zur vorläufigen Verwahrung des Amtsgerichts genommen, später am 29. Dezember 1903 bei der königlichen Regierung hinterlegt. Beteiligt waren als Pfändungsgläubiger:

a) der Beklagte, dem gegen die Gutseigentümerin zwei vollstreckbare Forderungen von 8663 und 5700 *M* nebst Zinsen und Kosten zustanden. Er hatte zuerst durch den Beschluß des Amtsgerichts vom 15. August 1903 das Amortisationsguthaben der Schuldnerin pfänden und den Beschluß am 31. August 1903 der Posener Landschaft zustellen lassen. Am 30. November 1903, dem Tage des Kaufgelberbelegungsstermins, ließ er dann um 9 Uhr 50 Minuten vormittags, nachdem die Landschaft die Verrechnungserklärung abgegeben hatte, eine Benachrichtigung, daß die Pfändung der entstandenen Eigentümerhypothek, bzw. der darauf entfallenden Kaufgelber bevorstehe, dem Vollstreckungsrichter zustellen. Der Schuldnerin wurde diese Benachrichtigung am 2. Dezember 1903 zugestellt. Am 3. Dezember 1903 wurden demnach wegen der

Forderung von 8663 *M* nebst Zinsen und Kosten, und am 9. Dezember 1903 wegen der von 5700 *M* nebst Nebenansprüchen von dem Amtsgericht auf Antrag des Beklagten Pfändungsbeschlüsse, betreffend die Eigentümerhypothek und die darauf entfallenen Kaufgelder, erlassen und dem Vollstreckungsrichter (am 7., bzw. 14. Dezember), der Hinterlegungsstelle (am 7., bzw. 14.) und der Schuldnerin (am 9., bzw. 15. Dezember) zugestellt.

b) Beteiligt waren ferner die beiden Kläger, und zwar K. mit einer vollstreckbaren Forderung von 2554,80 *M* nebst Zinsen und Kosten, die Firma B. mit einer solchen von 500 *M* nebst Zinsen und Kosten. Als „Vertreter“ dieser Gläubiger hatte der Rechtsanwalt R. eine vom 28. November 1903 datierte Pfändungsankündigung am 30. November, dem Kaufgelderbelegungsstermin, um 8 Uhr 15 Minuten vormittags dem Vollstreckungsrichter und in der Zeit von 11 Uhr 45 Minuten vormittags bis 2 Uhr 30 Minuten nachmittags 10 mal in Abständen von $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Stunde der Schuldnerin zustellen lassen. In der Pfändungsankündigung war bemerkt, daß die Schuldnerin „ein Anrecht auf die durch Verrechnung des Amortisationsguthabens . . . entstehende Eigentümergrundschuld“ habe, und daß die Pfändung dieses Anrechts bevorstehe. Der Vollstreckungsrichter wurde erucht, „die auf die Schuldnerin entfallende Hebung nicht an sie zu zahlen“; der Schuldnerin wurde aufgegeben, sich jeder Verfügung „über die Forderung und die Eigentümergrundschuld“ zu enthalten. Durch Beschluß vom 11. Dezember 1903, der den Verwahrungsbeamten des Amtsgerichts und der Schuldnerin am 16. Dezember 1903 zugestellt wurde, ist sodann auf Antrag der Kläger die „Forderung der Schuldnerin aus der durch Verrechnung des Amortisationsguthabens . . . entstandenen Eigentümerhypothek, bzw. -grundschuld, bzw. auf den an die Stelle getretenen Teil des Versteigerungserlöses“ gepfändet worden.

In dem die Streitmasse betreffenden Verteilungsverfahren wurde in dem Teilungsplane die Masse dem Beklagten zugewiesen. Die Kläger widersprachen jedoch im Termin am 2. Dezember 1903 und erhoben demnächst Klage mit dem Antrag, daß der Beklagte verurteilt werde, darein zu willigen, daß aus der Streitmasse 3736,71 *M* (nach späterer Ermäßigung 3659,21 *M*) nebst den davon auf gekommenen Hinterlegungszinsen den Klägern ausgezahlt würden.

Das Landgericht hat nach dem ermäßigten Antrage erkannt. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Den Pfändungsbeschluß vom 15. August 1903, durch den das Amortisationsguthaben der Schuldnerin bei der Posener Landschaft zugunsten des Beklagten gepfändet worden ist, erklärt der Berufungsrichter für unwirksam, weil nach § 32 der gehörig genehmigten und bekannt gemachten neuen Satzungen der Posener Landschaft (Amtsbl. der Königl. Regierung in Posen Jahrg. 1896 Nr. 38) der Anspruch auf den getilgten Betrag (Amortisationsfonds) ohne das Grundstück nicht veräußert, auch von Dritten nicht in Anspruch genommen und im Wege der Zwangsvollstreckung nicht mit Beschlag belegt werden könne. Diesen Satzungen der Posener Landschaft legt der Berufungsrichter unter Bezugnahme auf Art. 167 Einf.-Ges. zum B.G.B. (vgl. auch Art. 21 preuß. Ausf.-Ges. zur G.B.O.; Planck, Bem. 1 zu Art. 167 a. a. D.) die Bedeutung objektiver, jedermann bindender Rechtsnormen bei. Die Revision hat hiergegen Einwendungen nicht erhoben; die Ausführungen des Berufungsrichters geben auch, soweit sie überhaupt der Revision zugänglich sind, zu Bedenken keinen Anlaß, da sie mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Jurist. Wochenchr. 1895 S. 612 Nr. 77) im Einklang stehen.

Die Revision rügt aber, daß der Berufungsrichter dem Pfändungsbeschluß nicht wenigstens die Bedeutung einer Pfändungsankündigung im Sinne des § 845 B.P.O. beigelegt, und auch die nachträgliche Erstarfung (Konvaleszenz) gemäß §§ 184, 185 B.G.B. verneint habe. Über die Anwendung des § 845 B.P.O. hat sich der Berufungsrichter überhaupt nicht ausgesprochen; er hatte aber auch, selbst wenn man die Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschrift für gegeben ansehen wollte, keine Veranlassung dazu, weil jedenfalls innerhalb der im § 845 bestimmten dreiwöchigen Frist eine gültige Pfändung nicht nachgefolgt ist. Ebenjowenig aber sind die §§ 184, 185 B.G.B. anwendbar, weil die Beseitigung von Mängeln, wie sie diese Gesetzesbestimmungen im Auge haben, nicht in Frage steht. Zur Anwendung des § 185 Abs. 2 B.G.B. (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 70) könnte man nur dann gelangen, wenn man annähme, daß der Anspruch auf die Eigentümergrundschuld und auf den an deren Stelle

tretenden Versteigerungserlös, den die Schuldnerin durch die Verrechnung des Amortisationsguthabens bei der Posener Landschaft erwarb (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 43 S. 427, bei Gruchot Bd. 32 S. 405, Jurist. Wochenschr. 1893 S. 396 Nr. 55, 1895 S. 612 Nr. 77), derselbe Anspruch sei, wie der vom Beklagten gepfändete Anspruch auf das Amortisationsguthaben (vgl. v. Brünneck in Gruchots Beitr. Bd. 29 S. 491), und daß die Verrechnung im Kaufgelderbelegungsstermine lediglich den Wegfall einer bis dahin bestandenen Verfügungsbeschränkung der Schuldnerin (§§ 135, 136 B.G.B.) bedeute. Diese von der Revision vertretene Annahme trifft indessen, wie der Berufungsrichter mit Recht angenommen hat, schon deshalb nicht zu, weil die Eigentümergrundschuld begrifflich etwas ganz anderes ist, als der vor der Verrechnung tatsächlich vorhandene, aber mit dieser Verrechnung erlöschende Anspruch gegenüber der Landschaft, und weil sie auch nicht einmal als Surrogat dieses Anspruchs bezeichnet werden kann (vgl. Jurist. Wochenschr. 1895 S. 612 Nr. 77). Die Eigentümergrundschuld hat ihren Rechtsgrund in der Einrichtung des Grundbuchs, die dem Eigentümer die Verfügung über eine freigewordene Hypothekenstelle ermöglicht; sie ist nicht eine Rechtsfolge der Zahlung als solcher, sondern entsteht bei jeder wie immer gearteten Beseitigung der durch die Hypothek gesicherten Forderung. Die Verschiedenheit gibt sich schon äußerlich dadurch zu erkennen, daß der Schuldner bei der Eigentümergrundschuld ein ganz anderer ist, als der Schuldner bei dem Anspruch auf Verrechnung des Amortisationsguthabens. Die Pfändung dieses Anspruchs ist nach § 829 Abs. 3 B.P.D. durch Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Landschaft erfolgt; für die Pfändung der Eigentümergrundschuld und des darauf entfallenden Erlöses aber ist diese Zustellung ohne jede Bedeutung.

Der die Eigentümergrundschuld und deren Hebung betreffenden Pfändungsankündigung des Beklagten vom 30. November 1903 hat der Berufungsrichter keine Bedeutung beigelegt, weil sie später als die der Kläger zugestellt worden ist. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts kommen nach Erteilung des Zuschlags im Zwangsversteigerungsverfahren (§§ 52, 91 Zw.B.G.) für die Pfändung des Versteigerungserlöses, der auf erlöschende Hypotheken und Grundschulden entfällt, nicht die besonderen Vorschriften des § 830 B.P.D.,

sondern die der §§ 829, 857 Abs. 2 Z.P.D. zur Anwendung (vgl. das zum Abdruck bestimmte Urteil vom 25. April 1906, V. 448/05,¹ Jurist. Wochenschr. 1906 S. 387 Nr. 13). Bei der Pfändung einer Eigentümergrundschuld und des darauf entfallenden Erlöses entscheidet nach § 857 Abs. 2 Z.P.D. die Zustellung an den Schuldner (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 43 S. 427, Bd. 40 S. 395, Bd. 52 S. 259). Im vorliegenden Falle ist die Pfändungsankündigung der Kläger der Schuldnerin bereits am 30. November 1903, die des Beklagten erst am 2. Dezember 1903 zugestellt. Der Berufungsrichter hat daher mit Recht der Pfändungsankündigung der Kläger den Vorrang eingeräumt, und diesen Vorrang hat die Pfändungsankündigung behalten, da ihr innerhalb der vorgeschriebenen Frist von drei Wochen eine vorschriftsmäßige Pfändung des auf die Eigentümergrundschuld entfallenen Erlöses nachgefolgt ist (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 17 S. 331, Bd. 26 S. 427, Bd. 43 S. 428).

Daß die Pfändungsankündigung der Kläger schon vom 28. November 1903, also von einem Zeitpunkt datiert ist, wo die Verrechnung des Amortisationsguthabens noch nicht erfolgt, die Eigentümergrundschuld also noch nicht entstanden war, hat der Berufungsrichter mit Recht für unerheblich erachtet. Es bedarf dabei gar nicht der Entscheidung der Frage, ob eine Eigentümergrundschuld schon vor ihrem Entstehen für den Fall dieses Entstehens als bedingter oder betagter Anspruch gepfändet werden kann; denn es entscheidet, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, nicht das Datum der Pfändungsankündigung, sondern deren Zustellung, und diese ist erst nach Entstehung der Eigentümergrundschuld erfolgt.

Unbegründet ist auch die von der Revision wiederholte Rüge des Beklagten, daß der Gegenstand der von den Klägern angekündigten Pfändung mit dem der nachfolgenden Pfändung nicht übereinstimme. Mit Recht weist der Berufungsrichter darauf hin, daß schon die Pfändungsankündigung der Kläger mit voller Deutlichkeit nicht bloß das „Anrecht auf die entstehende Eigentümergrundschuld“, sondern auch — in der Aufforderung an den Vollstreckungsrichter und die Schuldnerin — den Anspruch auf die „Hebung“ als Gegenstand der bevorstehenden Pfändung bezeichnet. Der von der Revision

¹ S. jetzt Bd. 63 dieser Sammlung Nr. 53 S. 214.

gerügte Umstand, daß in der Pfändungsankündigung der Vollstreckungsrichter als Drittschuldner bezeichnet ist, ist für die Gültigkeit der Pfändungsankündigung offenbar unerheblich.

Schließlich macht die Revision noch geltend, daß der Berufsgerichter den bereits in den Vorinstanzen gerügten Mangel der Vollmacht des Rechtsanwalts R. nicht genügend gewürdigt habe, und daß auch wegen dieses Mangels die Pfändungsankündigung zum mindesten des Klägers R. rechtsunwirksam sei. Nach der Feststellung des Berufsrichters ist in betreff der Vertretungsmacht des Rechtsanwalts R. soviel unstrittig, daß R. im Hauptprozesse Prozeßbevollmächtigter der Klägerin B. war, und daß er von dem Kläger R. zur Erwirkung des Pfändungsbeschlusses vom 11. Dezember 1903, der der Pfändungsankündigung nachfolgte, schriftliche Vollmacht erhalten hat. Die Prozeßvollmacht der Firma B. erachtet der Berufsrichter auch für die Zwangsvollstreckung nach § 81 Z.P.D., und zwar auch dann für ausreichend, wenn sie nicht in schriftlicher Form erteilt sein sollte. Dies ist nach § 89 Abs. 2 Z.P.D. (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 49 S. 346) nicht zu beanstanden. Bei dem Kläger R. findet der Berufsrichter in der nachträglichen Ausstellung der schriftlichen Vollmacht eine stillschweigende Genehmigung der vorangegangenen Pfändungsankündigung, die in Ermangelung einer Beanstandung von Seiten der Schuldnerin nach §§ 180, 184 B.G.B. auf den Zeitpunkt der Pfändungsankündigung zurückwirkt. Die Revision rügt hier die Anwendung der Normen des bürgerlichen Rechts auf prozeßrechtliche Verhältnisse und macht außerdem geltend, daß die Rückwirkung der Genehmigung ausgeschlossen sei, weil der Schuldnerin inzwischen am 2. Dezember 1903 die Pfändungsankündigung des Beklagten zugestellt worden sei. Die Revision hat dabei anscheinend den Abs. 2 des § 184 B.G.B. im Auge, der aber keine Anwendung findet, weil es sich nicht um Zwischenverfügungen des Klägers R. oder um Zwangsvollstreckungsmaßregeln gegen diesen handelt. Im übrigen aber kommt es darauf, ob man die von dem Berufsrichter angezogenen Vorschriften des bürgerlichen Rechts für anwendbar erachtet, oder nicht, nicht weiter an, weil man auch vom Standpunkt des § 89 Abs. 2 Z.P.D. zu dem von dem Berufsrichter gewonnenen Ergebnisse gelangt.

Die Revision war danach, wie gesehen, zurückzuweisen.“